jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/19 92/07/0067

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §105 Abs1 lite;
WRG 1959 §138 Abs1;
WRG 1959 §138 Abs2;
WRG 1959 §32 Abs1;

Rechtssatz

Da die Erlassung eines Alternativauftrages nach§ 138 Abs 2 WRG nur in Betracht kommt, wenn die konsenslos durchgeführte Maßnahme bewilligungsfähig ist (Hinweis E 16.11.1993, 93/07/0085; E 25.5.1993, 91/07/0164), ist bei einer Ableitung ungereinigter Abwässer aus dem Verbandsbereich in den Fluß, die schon unter dem Aspekt des § 105 Abs 1 lite WRG nicht bewilligungsfähig ist, die Erlassung eines Alternativauftrages ausgeschlossen.

Schlagworte

VwRallg7 Renovierungsanzeige

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070067.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at